Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Ordnungsamt der Gemeinde Blankenheim

Herr Hoss

2 02449/87111

und

Frau Krings

2 02449/87113

⊠ rkrings@blankenheim.de

zur Verfügung.

Merkblatt zur Straßenreinigungspflicht und Winterdienst

Gemeinde Blankenheim





Wer ist zu Straßenreinigung und Winterdienst verpflichtet?

Zur Reinigung und zum Winterdienst verpflichtet sind die Eigentümer, deren Grundstücke von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen erschlossen werden. Dies betrifft auch indirekt angrenzde Grundstücke z.B. Grundstücke, die von öffentlichen Straßen durch Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagestreifen oder andere nicht bebaubare Restflächen getrennt sind.

Sie sind als Grundstückseigentümer/innen einmal wöchentlich zur Reinigung ab ihrer Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte verpflichtet. Zur Straße in diesem Sinne gehört auch der Gehweg, der Seitenstreifen oder der Radweg, unabhängig von der Art der Befestigung. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Abfall und Wildkräutern.

Die Verpflichtung zum **Winterdienst** - also das Schneeräumen und ein Bestreuen mit abstumpfenden oder auftauenden Mitteln bei Glätte – übernimmt auf den Fahrbahnen die Gemeinde. Für die Gehwege (Radwege/Seitenstreifen) innerhalb der geschlossenen Ortslage sind die Eigen-ümer/innen der anliegenden Grundstücke verantwortlich.

Welche Straßen, Geh- und Radwege müssen gereinigt bzw. gesichert werden?

Zu säubern sind der Gehweg, die Parkbuchten, die Radwege und die Straße bis zur Mitte der Fahrbahn auf der gesamten Straßenfront des Grundstücks.

Im Winter müssen die Gehwege von Eis und Schnee freigehalten werden.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Oftmals wird übersehen, dass das eigene Grundstück an mehreren Seiten an den öffentlichen Straßenraum grenzt. Irrtümlich wird angenommen, dass nur die Seite des Zugangs zum Haus zu reinigen ist. Die Reinigung und der Winterdienst ist jedoch an allen Seiten, an denen das Grundstück an den öffentlichen Straßenraum grenzt, durchzuführen. Auch hier gilt wieder der Grundsatz: Jeder angrenzende Eigentümer reinigt bis zur Straßenmitte.

Zu welcher Zeit und auf welche Weise sind die öffentlichen Wege durch die anliegenden Eigentümer zu reinigen und zu sichern?

Sie sind als Grundstückseigentümer/innen einmal wöchentlich zur Reinigung ab ihrer Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte verpflichtet.

Bei winterlichen Wetterverhältnissen ist auf den Gehwegen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte un-verzüglich zu beseitigen.

Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Welche rechtlichen Folgen können Verstöße gegen die Reinigungs- und Sicherungspflicht haben?

Die Anlieger haften für Personenunfälle, wenn sie die Verpflichtungen nicht einhalten. Sie müssen Schadenersatz für Personen- und Sachschäden leisten (eine Haftpflichtversicherung kann vor solchen zivilrechtlichen Ansprüchen schützen) und ggf. - etwa wegen fahrlässiger Körperverletzung - mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Oft gestellte Fragen – eine Auswahl und die Antworten:

Das Laub der Bäume des Nachbarn weht auf meinen Gehweg. Wer ist reinigungspflichtig?

Reinigungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, vor dem das Laub liegt, nicht der Eigentümer des Baumes.

Wer ist für die Beseitigung der Hinterlassen-schaften fremder Hunde verantwortlich?

Verantwortlich ist der Verursacher, also der Hundehalter. Ist dieser nicht bekannt oder zu ermitteln, tritt die Reinigungspflicht des anliegenden Grundstückseigentümers an dessen Stelle.

Ich kann tagsüber meiner Verpflichtung zum Win-terdienst nicht nachkommen. Wer haftet, wenn jemand dadurch zu Schaden kommt?

Die Haftung liegt beim Reinigungspflichtigen. Er hat notfalls dafür zu sorgen, dass ein Beauftragter für ihn die Pflicht übernimmt. Als Hauseigentümer/in sollte man mit seiner Haftpflichtversicherung klären, ob etwaige Schäden dort abgedeckt sind.

Ich habe die Reinigungspflicht und den Winter-dienst vertraglich auf meinen Mieter übertragen. Wer ist verantwortlich, wenn der Mieter seinen Pflichten nicht nachkommt?

Die Gemeinde Blankenheim hat die Pflichten auf die Eigentümer/innen der an den öffentlichen Straßenraum angrenzenden Grundstücke übertragen. Diese bleiben (öffentlich-rechtlich) grundsätzlich auch dann verantwortlich, wenn sich der eigentlich Verpflichtete eines Dritten bedient. Es empfiehlt sich daher, die Ausführung der Pflichten zu überwachen; dies kann im Einzelfall auch wichtig für die (privatrechtliche) Haftung im Schadenfall sein.

leben ... an der Quelle...